

Bundesgesetzblatt ¹⁷¹³

Teil I

G 5702

2014 **Ausgegeben zu Bonn am 20. November 2014** **Nr. 52**

Tag	Inhalt	Seite
13.11.2014	Zweites Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes FNA: 102-1 GESTA: B013	1714
15.11.2014	Gesetz zur Teilauflösung des Sondervermögens „Aufbauhilfe“ und zur Änderung der Aufbauhilfeverordnung FNA: 610-6-17, 610-6-17-1 GESTA: D012	1716
15.11.2014	Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes FNA: 29-34, 753-13 GESTA: N003	1724
11.11.2014	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung und Geprüfte Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung (Prüfungsverordnung Fortbildungsabschluss kaufmännische Betriebsführung HwO – PrüVOFortkfmBf) FNA: neu: 7110-20-7	1725

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26	1731
Verkündungen im Bundesanzeiger	1732
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1732

Zweites Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Vom 13. November 2014

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

(1) Optionspflichtig ist, wer

1. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b erworben hat,
2. nicht nach Absatz 1a im Inland aufgewachsen ist,
3. eine andere ausländische Staatsangehörigkeit als die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzt und
4. innerhalb eines Jahres nach Vollendung seines 21. Lebensjahres einen Hinweis nach Absatz 5 Satz 5 über seine Erklärungspflicht erhalten hat.

Der Optionspflichtige hat nach Vollendung des 21. Lebensjahres zu erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

(1a) Ein Deutscher nach Absatz 1 ist im Inland aufgewachsen, wenn er bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres

1. sich acht Jahre gewöhnlich im Inland aufgehalten hat,
2. sechs Jahre im Inland eine Schule besucht hat oder
3. über einen im Inland erworbenen Schulabschluss oder eine im Inland abgeschlossene Berufsausbildung verfügt.

Als im Inland aufgewachsen nach Satz 1 gilt auch, wer im Einzelfall einen vergleichbar engen Bezug zu Deutschland hat und für den die Optionspflicht nach den Umständen des Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Erklärt der Deutsche nach Absatz 1, dass er die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren.

(3) Will der Deutsche nach Absatz 1 die deutsche Staatsangehörigkeit behalten, so ist er verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Tritt dieser Verlust nicht bis zwei Jahre nach Zustellung des Hin-

weises auf die Erklärungspflicht nach Absatz 5 ein, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, dass dem Deutschen nach Absatz 1 vorher die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) erteilt wurde. Ein Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung kann, auch vorsorglich, nur bis ein Jahr nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungspflicht nach Absatz 5 gestellt werden (Ausschlussfrist). Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt erst ein, wenn der Antrag bestandskräftig abgelehnt wird. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Die Beibehaltungsgenehmigung nach Absatz 3 ist zu erteilen, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 12 Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre.

(5) Auf Antrag eines Deutschen, der die Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b erworben hat, stellt die zuständige Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit nach Absatz 6 fest. Ist eine solche Feststellung nicht bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres erfolgt, prüft die zuständige Behörde anhand der Meldedaten, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 vorliegen. Ist dies danach nicht feststellbar, weist sie den Betroffenen auf die Möglichkeit hin, die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1a nachzuweisen. Wird ein solcher Nachweis erbracht, stellt die zuständige Behörde den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit nach Absatz 6 fest. Liegt kein Nachweis vor, hat sie den Betroffenen auf seine Verpflichtungen und die nach den Absätzen 2 bis 4 möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Hinweis ist zuzustellen. Die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

(6) Der Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach dieser Vorschrift wird von Amts wegen festgestellt. Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren zur Feststellung des Fortbestands oder Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit erlassen.“

2. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

(1) Für die Durchführung des Optionsverfahrens hat die Meldebehörde in Fällen des § 29 Absatz 5 Satz 2 bis zum zehnten Tag jedes Kalendermonats

der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen, die im darauf folgenden Monat das 21. Lebensjahr vollenden werden, folgende personenbezogenen Daten zu übermitteln:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. derzeitige und frühere Anschriften und bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
5. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
6. Geburtsdatum und Geburtsort,
7. Geschlecht,
8. derzeitige Staatsangehörigkeiten einschließlich der Tatsache, dass nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann.

(2) Ist eine Person nach Absatz 1 ins Ausland verzogen, hat die zuständige Meldebehörde dem Bundesverwaltungsamt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist die dort genannten Daten, das

Datum des Wegzugs ins Ausland und, soweit bekannt, die neue Anschrift im Ausland zu übermitteln. Für den Fall des Zuzugs aus dem Ausland gilt Satz 1 entsprechend.“

3. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Von den in diesem Gesetz in den §§ 32, 33 und 37 Absatz 2 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 13. November 2014

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

**Gesetz
zur Teilauflösung des Sondervermögens „Aufbauhilfe“
und zur Änderung der Aufbauhilfeverordnung**

Vom 15. November 2014

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes**

Dem § 4 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Soweit die in der Verordnung der Bundesregierung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ ausgewiesenen und dem Bund zur Verwendung zustehenden Mittel in Höhe von 1,5 Milliarden Euro nicht erforderlich sind, kann der Bund diesen Teil der Mittel auch vor der Schlussabrechnung im Bundeshaushalt vereinnahmen.“

**Artikel 2
Änderung der Aufbauhilfeverordnung**

Die Anlage zur Aufbauhilfeverordnung vom 16. August 2013 (BGBl. I S. 3233) erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

—————

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. November 2014

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Anhang**Anlage**

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2)

Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Aufbauhilfe“**Vorbemerkung**

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz – AufbhG) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) wird ein nationaler Fonds „Aufbauhilfe“ als Sondervermögen des Bundes errichtet.

Der Fonds dient der Leistung von Hilfen in den im Sommer 2013 vom Hochwasser betroffenen Ländern. Mit den Fondsmitteln werden Maßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur finanziert. Sein Volumen beträgt 8 Mrd. Euro. Die Länder beteiligen sich an der Finanzie-

rung durch die Übernahme von Zinsen und Tilgungen. Dies erfolgt in den Jahren 2014 bis 2019 durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern und in den Jahren 2020 bis 2033 durch direkte Zahlungen der Länder an den Bund. Weitere Mittel kommen aus dem EU-Solidaritätsfonds.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 AufbhG werden die von Bund und Ländern geleisteten Soforthilfen, über die im Jahr 2013 Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern geschlossen wurden, aus den Mitteln des Fonds erstattet.

Überblick	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Veränderung gegenüber 2013 1 000 €	Ausgabe- reste 2013 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
Einnahmen					
Übrige Einnahmen	–	8 000 000	– 8 000 000		–
Gesamteinnahmen	–	8 000 000	– 8 000 000		–
Ausgaben					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) . . .	–	2 411 169	– 2 411 169		–
Ausgaben für Investitionen	–	5 588 831	– 5 588 831		–
Besondere Finanzierungsausgaben	–	–	–		–
Gesamtausgaben	–	8 000 000	– 8 000 000		–
davon nicht flexibilisiert	–	8 000 000	– 8 000 000		–

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Übrige Einnahmen

231 01 -813	Zuführungen des Bundes	-	8 000 000	
272 01 -813	Zuschüsse von der Europäischen Union	-	-	

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen sind wegen bindender Vorgaben der EU zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Anlage 4 zu Kap. 6002.

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Infrastruktur des Bundes	(-)	(-)	
359 11 -850	Entnahme aus Rücklage	-	-	

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01 Kap. 6095.

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern	(-)	(-)	
359 21 -850	Entnahme aus Rücklage	-	-	

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 02 Kap. 6095.

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Mehrausgaben zu Nr. 2 und 3 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 272 01, 359 11 und 359 21.
2. Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Zuführung des Bundes	-
2. Zuschüsse der Europäischen Union	-
3. Entnahmen aus Rücklagen	-
Zusammen	-

Titelgruppe 01

Tgr. 01 Infrastruktur des Bundes (-) (1 320 000)

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben der Tgr. 01 sind gegenseitig deckungsfähig.

611 01 -813	Zuführung an den Bund	-	-	-
741 11 -721	Aufwendungen für Bundesautobahnen	-	100 000	-
741 12 -722	Aufwendungen für Bundesstraßen	-	305 000	-
741 13 -731	Aufwendungen für Bundeswasserstraßen	-	90 000	-
741 14 -813	Aufwendungen für Liegenschaften der Ressorts und sonstiges Vermögen des Bundes	-	100 000	-
891 11 -742	Aufwendungen für Eisenbahnen des Bundes zur Beseitigung von Schäden am Bundesschienenwegenetz und für das Bundeseisenbahnvermögen	-	725 000	-
919 11 -850	Zuführung an Rücklage	-	-	-

Titelgruppe 02

Tgr. 02 Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern (-) (6 680 000)

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben der Tgr. 02 sind gegenseitig deckungsfähig.

611 21 -820	Erstattung an den Bund	-	459 850	-
----------------	------------------------	---	---------	---

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

612 21 -820	Soforthilfen der Länder	-	369 742	-
----------------	-------------------------	---	---------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt	-
Sachsen	-
Bayern	-
Thüringen	-
Brandenburg	-
Niedersachsen	-
Baden-Württemberg	-
Schleswig-Holstein	-
Hessen	-
Mecklenburg-Vorpommern	-
Rheinland-Pfalz	-
Zusammen	-

697 21 -813	Programm zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur	-	527 468	-
----------------	---	---	---------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt	-
Sachsen	-
Bayern	-
Thüringen	-
Brandenburg	-
Niedersachsen	-
Baden-Württemberg	-
Schleswig-Holstein	-
Hessen	-
Mecklenburg-Vorpommern	-
Rheinland-Pfalz	-
Zusammen	-

697 22 -813	Programm zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden	-	401 604	-
----------------	---	---	---------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt	-
Sachsen	-
Bayern	-
Thüringen	-
Brandenburg	-

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 697 22

Niedersachsen	-
Baden-Württemberg	-
Schleswig-Holstein	-
Hessen	-
Mecklenburg-Vorpommern	-
Rheinland-Pfalz	-
Zusammen	-

698 21 -813	Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen	-	587 494	-
----------------	--	---	---------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt	-
Sachsen	-
Bayern	-
Thüringen	-
Brandenburg	-
Niedersachsen	-
Baden-Württemberg	-
Schleswig-Holstein	-
Hessen	-
Mecklenburg-Vorpommern	-
Rheinland-Pfalz	-
Zusammen	-

698 22 -813	Programm zur Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern unabhängig von der Trägerschaft	-	62 761	-
----------------	---	---	--------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt	-
Sachsen	-
Bayern	-
Thüringen	-
Brandenburg	-
Niedersachsen	-
Baden-Württemberg	-
Schleswig-Holstein	-
Hessen	-
Mecklenburg-Vorpommern	-
Rheinland-Pfalz	-
Zusammen	-

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

698 23 -813	Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft	-	2 250	-
----------------	--	---	-------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt	-
Sachsen	-
Bayern	-
Thüringen	-
Brandenburg	-
Niedersachsen	-
Baden-Württemberg	-
Schleswig-Holstein	-
Hessen	-
Mecklenburg-Vorpommern	-
Rheinland-Pfalz	-
Zusammen	-

882 21 -813	Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden	-	785 252	-
----------------	---	---	---------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt	-
Sachsen	-
Bayern	-
Thüringen	-
Brandenburg	-
Niedersachsen	-
Baden-Württemberg	-
Schleswig-Holstein	-
Hessen	-
Mecklenburg-Vorpommern	-
Rheinland-Pfalz	-
Zusammen	-

882 22 -813	Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder	-	373 504	-
----------------	---	---	---------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt	-
Sachsen	-
Bayern	-
Thüringen	-
Brandenburg	-
Niedersachsen	-
Baden-Württemberg	-

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 882 22

	Schleswig-Holstein	-		
	Hessen	-		
	Mecklenburg-Vorpommern	-		
	Rheinland-Pfalz	-		
	Zusammen	-		
893 21 -813	Reserve zur Aufteilung nach weiterer Schadensbewertung	-	3 110 075	-
919 21 -850	Zuführung an Rücklage	-	-	-

Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes

Vom 15. November 2014

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Umweltstatistikgesetzes

§ 10 des Umweltstatistikgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 - b) In dem Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006,“ gestrichen.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Erhebung nach Absatz 1 erfolgt jährlich,

 1. beginnend mit dem Berichtsjahr 2006 für Fluor-derivate mit bis zu sechs Kohlenstoffatomen und
 2. beginnend mit dem Berichtsjahr 2015 für Fluor-derivate mit bis zu zehn Kohlenstoffatomen.“
3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Schwefelhexafluorid“ die Wörter „oder Stickstofftrifluorid“ eingefügt.
 - bb) In dem Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006,“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schwefelhexafluorid“ die Wörter „oder Stickstofftrifluorid“ eingefügt.

4. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Erhebung nach Absatz 2 erfolgt jährlich,

 1. beginnend mit dem Berichtsjahr 2006 für Schwefelhexafluorid und
 2. beginnend mit dem Berichtsjahr 2015 für Stickstofftrifluorid.“

Artikel 2 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne auf Grund bindender Rechtsakte der Europäischen Union.“
2. Dem § 29 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 können zur Umsetzung bindender Rechtsakte der Europäischen Union abweichende Fristen bestimmt werden.“

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 20. Mai 2015 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. November 2014

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Barbara Hendricks

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Geprüfter Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung
und Geprüfte Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung
(Prüfungsverordnung Fortbildungsabschluss kaufmännische Betriebsführung HwO –
PrüVOFortkfmBf)**

Vom 11. November 2014

Auf Grund des § 42 der Handwerksordnung, der durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptauschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

§ 1

**Ziel der Prüfung
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Mit der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung und Geprüfte Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung soll die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) nachgewiesen werden. Die Prüfung wird von der zuständigen Stelle durchgeführt.

(2) Durch die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit soll der Prüfling in der Lage sein, als Führungskraft in handwerklichen Unternehmen betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Probleme analysieren und bewerten sowie entwickelte Lösungen unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen operativ umsetzen zu können. Zur erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeit gehört insbesondere:

1. die Potenziale eines Betriebes unter betriebswirtschaftlichen Aspekten zu analysieren und zu beurteilen,
2. handwerkliche Unternehmensgründungen zu unterstützen,
3. handwerkliche Unternehmen kaufmännisch zu führen und zu entwickeln,
4. die Schnittstellenfunktion zwischen kaufmännischen und leistungserstellenden Unternehmensbereichen wahrzunehmen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung“ oder „Geprüfte Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine erfolgreich abgelegte Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anerkannten dreijährigen Ausbildungsberuf oder
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten zweijährigen Ausbildungsberuf und eine zweijährige Berufspraxis.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

(1) Prüfungsbestandteile sind die drei Handlungsbereiche und ein Wahlpflichthandlungsbereich. Der Prüfling teilt den gewählten Wahlpflichthandlungsbereich bei der Anmeldung zur Prüfung mit.

(2) Handlungsbereiche sind:

1. Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen,
2. Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten und
3. Unternehmensführungsstrategien entwickeln.

(3) Wahlpflichthandlungsbereiche sind:

1. Informations- und Kommunikationstechnologien nutzen,
2. Kommunikations- und Präsentationstechniken im Geschäftsverkehr einsetzen,
3. Buchhaltung im Handwerksbetrieb unter Einsatz branchenüblicher Software umsetzen und
4. Projektmanagement im Handwerksbetrieb umsetzen.

§ 4

**Prüfungsinhalte im Handlungsbereich
„Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen“**

Im Handlungsbereich „Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen“ sollen die Fähigkeiten nachgewiesen werden, betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens und berufliche Entwicklungspotenziale im Handwerk bewerten sowie

Entscheidungsnotwendigkeiten darstellen zu können. Bei der Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Qualifikationsinhalte verknüpft werden:

1. Unternehmensziele analysieren und in ein Unternehmenszielsystem einordnen,
2. Bedeutung der Unternehmenskultur und des Unternehmensimages für die betriebliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit begründen,
3. Situation eines Unternehmens am Markt analysieren und Erfolgspotenziale begründen,
4. Informationen aus dem Rechnungswesen, insbesondere aus der Bilanz sowie aus der Gewinn- und Verlustrechnung, zur Analyse von Stärken und Schwächen eines Unternehmens nutzen,
5. Informationen aus dem internen und externen Rechnungswesen zur Entscheidungsvorbereitung nutzen,
6. Rechtsvorschriften, insbesondere des Gewerbe- und Handwerksrechts sowie des Handels- und Wettbewerbsrechts, bei der Analyse von Unternehmenszielen und -konzepten anwenden.

§ 5

Prüfungsinhalte im Handlungsbereich „Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten“

Im Handlungsbereich „Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten“ sollen die Fähigkeiten nachgewiesen werden, Aufgaben im Rahmen der Gründung und Übernahme eines Unternehmens unter Berücksichtigung persönlicher, rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Rahmenbedingungen und Ziele vorzubereiten, durchzuführen und zu bewerten sowie ihre Bedeutung für ein Unternehmenskonzept begründen zu können. Bei der Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Nummern 1 bis 10 aufgeführten Qualifikationsinhalte verknüpft werden:

1. Bedeutung persönlicher Voraussetzungen für den Erfolg beruflicher Selbständigkeit begründen,
2. wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Bedeutung des Handwerks sowie Nutzen von Mitgliedschaften in Handwerksorganisationen darstellen und bewerten,
3. Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen sowie von Förder- und Unterstützungseleistungen bei Gründung und Übernahme eines Unternehmens aufzeigen und bewerten,
4. Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, Personalbedarf sowie zur Einrichtung und Ausstattung eines Unternehmens treffen und begründen,
5. Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln und bewerten,
6. Investitionsplan und Finanzierungskonzept aufstellen und begründen; Rentabilitätsvorschau erstellen und Liquiditätsplanung durchführen,
7. Rechtsform aus einem Unternehmenskonzept ableiten und die getroffene Entscheidung begründen,
8. Rechtsvorschriften, insbesondere des bürgerlichen Rechts sowie des Gesellschafts- und Steuerrechts, im Zusammenhang mit der Gründung oder Übernahme von Handwerksbetrieben anwenden,

9. Notwendigkeit privater Risiko- und Altersvorsorge begründen, Möglichkeiten privater Risiko- und Altersvorsorge aufzeigen,
10. Bedeutung persönlicher Aspekte sowie betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Bestandteile eines Unternehmenskonzeptes im Zusammenhang darstellen und begründen.

§ 6

Prüfungsinhalte im Handlungsbereich „Unternehmensführungsstrategien entwickeln“

Im Handlungsbereich „Unternehmensführungsstrategien entwickeln“ sollen die Fähigkeiten nachgewiesen werden, unter Berücksichtigung unternehmensbezogener Stärken und Schwächen sowie marktbezogener Chancen und Risiken ein Unternehmen führen, betriebliche Wachstumspotenziale identifizieren und Unternehmensstrategien entwickeln zu können. Bei der Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Nummern 1 bis 11 aufgeführten Qualifikationsinhalte verknüpft werden:

1. Bedeutung der Aufbau- und Ablauforganisation für die Entwicklung eines Unternehmens beurteilen; Anpassungsmöglichkeiten vorschlagen,
2. Entwicklungen bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen, auch im internationalen Zusammenhang, bewerten und daraus Wachstumsstrategien ableiten,
3. Einsatzmöglichkeiten von Marketinginstrumenten für Absatz und Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen begründen,
4. Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions-, Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten; Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen,
5. Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten sowie Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen,
6. Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts bei der Entwicklung einer Unternehmensstrategie berücksichtigen,
7. Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen,
8. Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen,
9. Instrumente zur Durchsetzung von Forderungen darstellen und Einsatz dieser Instrumente begründen,
10. Notwendigkeit der Planung einer Unternehmensnachfolge, auch unter Berücksichtigung von Erb- und Familienrecht sowie steuerrechtlicher Bestimmungen, darstellen und begründen,
11. Notwendigkeit der Einleitung eines Insolvenzverfahrens anhand von Unternehmensdaten prüfen; insolvenzrechtliche Konsequenzen für die Weiterführung oder Liquidation eines Unternehmens aufzeigen.

§ 7

**Prüfungsinhalte im
Wahlpflichthandlungsbereich „Informations-
und Kommunikationstechnologien nutzen“**

Im Wahlpflichthandlungsbereich „Informations- und Kommunikationstechnologien nutzen“ sollen die Fähigkeiten nachgewiesen werden, das Unternehmen und seine Dienstleistungen beziehungsweise Produkte mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien präsentieren und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften ein Datenschutzsystem einführen zu können. Bei der Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Qualifikationsinhalte verknüpft werden:

1. Möglichkeiten der Gestaltung und Optimierung von Webseiten aufzeigen und bewerten,
2. Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Personalgewinnung, nutzen,
3. ein betriebliches Datenschutzsystem für die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien einführen und begleiten,
4. Online-Geschäfte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Onlinerechts abwickeln.

§ 8

**Prüfungsinhalte im
Wahlpflichthandlungsbereich
„Kommunikations- und Präsentations-
techniken im Geschäftsverkehr einsetzen“**

Im Wahlpflichthandlungsbereich „Kommunikations- und Präsentationstechniken im Geschäftsverkehr einsetzen“ sollen die Fähigkeiten nachgewiesen werden, kundenorientiert und bedarfsgerecht beraten und Arbeitsergebnisse strukturiert präsentieren zu können. Bei der Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Qualifikationsinhalte verknüpft werden:

1. Beratungsgespräche auch unter Einbindung EDV-gestützter Kommunikations- und Präsentationstechniken bedarfsgerecht führen,
2. Beschwerden zur Verbesserung der Kundenbeziehungen nutzen,
3. sich und das Unternehmen präsentieren.

§ 9

**Prüfungsinhalte im
Wahlpflichthandlungsbereich
„Buchhaltung im Handwerksbetrieb unter
Einsatz branchenüblicher Software umsetzen“**

Im Wahlpflichthandlungsbereich „Buchhaltung im Handwerksbetrieb unter Einsatz branchenüblicher Software umsetzen“ sollen die Fähigkeiten nachgewiesen werden, betriebswirtschaftliche Vorgänge buchhalterisch manuell und elektronisch erfassen und prüfen zu können. Bei der Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Qualifikationsinhalte verknüpft werden:

1. Belege erstellen, prüfen und kontieren,
2. Kassenbuch anlegen, führen und prüfen,
3. Lohnabrechnung vorbereiten,

4. Mitwirken bei der Vorbereitung des Jahresabschlusses.

§ 10

**Prüfungsinhalte im
Wahlpflichthandlungsbereich „Projekt-
management im Handwerksbetrieb umsetzen“**

Im Wahlpflichthandlungsbereich „Projektmanagement im Handwerksbetrieb umsetzen“ sollen die Fähigkeiten nachgewiesen werden, Einsatzmöglichkeiten von Projekten aufzeigen sowie Projekte prozessorientiert strukturieren und durchführen zu können. Bei der Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Qualifikationsinhalte verknüpft werden:

1. Projekt initiieren und definieren,
2. Projekt planen,
3. Projektdurchführung überwachen und steuern,
4. Projektteam zusammenstellen und führen,
5. Projekt abschließen.

§ 11

Durchführung der Prüfung und Prüfungsdauer

(1) Für die Prüfungen in den Prüfungsbestandteilen sind komplexe situationsbezogene Aufgaben zu stellen. Für jeden Prüfungsbestandteil ist mindestens eine Aufgabe zu stellen.

(2) Die Prüfungsaufgaben sind schriftlich zu bearbeiten.

(3) Die Prüfung dauert in jedem Prüfungsbestandteil zwei Stunden.

(4) Wurden höchstens zwei der Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ bewertet, so kann in jedem dieser Prüfungsbestandteile eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden. Wurde einer der Prüfungsbestandteile mit „ungenügend“ bewertet, ist eine Ergänzungsprüfung ausgeschlossen. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll situationsbezogen durchgeführt werden und in jedem Prüfungsbestandteil für den Prüfling höchstens 20 Minuten dauern. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den betreffenden Prüfungsbestandteil sind die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die Bewertung der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 12

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 13

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung in jedem der geprüften Prüfungsbestandteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Aus den Punktzahlen, die in den vier Prüfungsbestandteilen erreicht wurden, ist das arithmetische Mittel zu bilden und daraus die Gesamtnote abzuleiten.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis nach der Anlage 1 und der Anlage 2 auszustellen. Im Falle einer Anrechnung nach § 12 sind anzugeben:

1. Ort und Datum der anderen, vergleichbaren Prüfung sowie
2. die Bezeichnung des Prüfungsgremiums.

§ 14

Wiederholen der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfling von der Prüfung derjenigen Prüfungsbestandteile befreit, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn

sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Bescheidung über die nicht bestandene Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Begonnene Prüfungsverfahren zum „Fachkaufmann für Handwerkswirtschaft“ und zur „Fachkauffrau für Handwerkswirtschaft“, zum „Technischen Fachwirt (HWK)“ und zur „Technischen Fachwirtin (HWK)“, zur „Fachkauffrau (HWK)“ und zum „Fachkaufmann (HWK)“ sowie zum „Geprüften Fachkaufmann (HWK)“ und zur „Geprüften Fachkauffrau (HWK)“ können bis zum 30. Juni 2016 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Bei Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 kann die Anwendung der bisherigen Vorschriften schriftlich vereinbart werden.

(2) Eine Wiederholungsprüfung für begonnene Prüfungsverfahren kann auf Antrag des Prüflings nach dieser Verordnung durchgeführt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Bonn, den 11. November 2014

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
Johanna Wanka

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Geprüfter Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung
Geprüfte Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss

Geprüfter Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung
Geprüfte Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung

nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung und Geprüfte Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung vom 11. November 2014 (BGBl. I S. 1725) bestanden.

Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

Anlage 2
(zu § 13 Absatz 3)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Geprüfter Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung
Geprüfte Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss

Geprüfter Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung
Geprüfte Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung

nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung und Geprüfte Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung vom 11. November 2014 (BGBl. I S. 1725) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

Gesamtnote:

Die einzelnen Prüfungsbestandteile wurden mit folgenden Ergebnissen abgeschlossen:

	Punkte ¹
1. Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen
2. Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten
3. Unternehmensführungsstrategien entwickeln
4. Wahlpflichthandlungsbereich
.....

(Im Fall des § 12: „Gemäß § 12 der oben genannten Verordnung wurde im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung von der Prüfung befreit.“)

Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

¹ Den Bewertungen liegt folgender Punkteschlüssel zugrunde:

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 26, ausgegeben am 12. November 2014**

Tag	Inhalt	Seite
5.11.2014	Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Juni 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Moldau über den Gemeinsamen Luftverkehrsraum (Vertragsgesetz EU-Moldau-Luftverkehrsabkommen – EU-MDA-LuftverkAbkG) GESTA: XJ004	866
17.10.2014	Verordnung zu dem Protokoll vom 18. Juni 2012 zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens vom 12. Dezember 2006 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union	888
31.10.2014	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (19. RID-Änderungsverordnung – 19. RIDÄndV)	890
10. 9.2014	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Übereinkommen Nr. 8, Nr. 9, Nr. 16, Nr. 22, Nr. 23, Nr. 53, Nr. 56, Nr. 73, Nr. 92, Nr. 133, Nr. 134, Nr. 146, Nr. 147, Nr. 164, Nr. 166, Nr. 180 der Internationalen Arbeitsorganisation	891
1.10.2014	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	893
1.10.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess . . .	893
1.10.2014	Bekanntmachung des deutsch-chilenischen Abkommens über Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Technologie und Innovation	894
2.10.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens	897
2.10.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens	898
2.10.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls II (in der geänderten Fassung) zu dem VN-Waffenübereinkommen	898
2.10.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls IV zu dem VN-Waffenübereinkommen . . .	899
2.10.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls V zu dem VN-Waffenübereinkommen . . .	899
6.10.2014	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration (BCIE) über Finanzielle Zusammenarbeit	900
6.10.2014	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Karibischen Gemeinschaft (CARICOM) über Finanzielle Zusammenarbeit	902
9.10.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	904

Die Anlage zur 19. RID-Änderungsverordnung vom 31. Oktober 2014 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
28. 10. 2014 Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Hundertdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Heringsdorf) FNA: 96-1-2-143	BAnz AT 07.11.2014 V1	8. 11. 2014
30. 10. 2014 Vierundachtzigste Verordnung zur Änderung der Zweihundertein- und zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise Flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) FNA: 96-1-2-221	BAnz AT 10.11.2014 V1	5. 2. 2015
29. 10. 2014 Neunte Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (9. BinSchUOAbweichV) FNA: neu: 9500-18-3	BAnz AT 11.11.2014 V1	12. 11. 2014

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
6. 10. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1054/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Butte in den Unionsgewässern der Gebiete IIa und IV durch Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 292/6	8. 10. 2014
6. 10. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1055/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Makrele in den Gebieten IIIa und IV sowie in den Unionsgewässern der Gebiete IIa, IIIb und IIIc und der Unterdivisionen 22 – 32 für Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 292/8	8. 10. 2014
8. 10. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1057/2014 des Rates zur Durchführung des Artikels 11 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan	L 293/1	9. 10. 2014
8. 10. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1058/2014 der Kommission zur 221. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen	L 293/12	9. 10. 2014

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
8. 10. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1059/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea	L 293/15	9. 10. 2014
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 (ABl. L 354 vom 28.12.2013)	L 293/57	9. 10. 2014
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 722/2014 des Rates vom 24. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren (ABl. L 192 vom 1.7.2014)	L 293/58	9. 10. 2014
4. 8. 2014 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 294/1	10. 10. 2014
(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
7. 10. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1063/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Wittling im Gebiet VIII für Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 294/35	10. 10. 2014
7. 10. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1064/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Seezunge in den Gebieten VIIf und VIlg für Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 294/37	10. 10. 2014
7. 10. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1065/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Scholle in den Gebieten VIII, IX und X sowie in den Unionsgewässern des CECAF-Gebiets 34.1.1 für Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 294/39	10. 10. 2014
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates vom 26. April 2010 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgrund der Lage in Somalia (ABl. L 105 vom 27.4.2010)	L 294/49	10. 10. 2014
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 84/2011 des Rates vom 31. Januar 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Präsident Lukaschenko und verschiedene belarussische Amtsträger (ABl. L 28 vom 2.2.2011)	L 294/50	10. 10. 2014
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates vom 4. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien (ABl. L 31 vom 5.2.2011)	L 294/51	10. 10. 2014
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates vom 1. August 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan (ABl. L 199 vom 2.8.2011)	L 294/52	10. 10. 2014
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates vom 3. Mai 2012 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen (ABl. L 119 vom 4.5.2012)	L 294/53	10. 10. 2014
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 521/2013 des Rates vom 6. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. L 156 vom 8.6.2013)	L 294/54	10. 10. 2014

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
–	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. L 66 vom 6.3.2014)	L 294/55	10. 10. 2014
–	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 des Rates vom 10. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik (ABl. L 70 vom 11.3.2014)	L 294/56	10. 10. 2014
–	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 78 vom 17.3.2014)	L 294/57	10. 10. 2014
3. 10. 2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1067/2014 der Kommission zur Festlegung von Form und Inhalt der der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EGFL und des ELER sowie zwecks Beobachtung und Prognose vorzulegenden Buchführungsdaten	L 295/1	11. 10. 2014
9. 10. 2014	Verordnung (EU) Nr. 1068/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Lumb in den Unions- und den internationalen Gewässern der Gebiete I, II und XIV für Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 295/45	11. 10. 2014
10. 10. 2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1069/2014 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich des Haltungszeitraums für die Mutterkuhprämie 2014 in Spanien	L 295/47	11. 10. 2014
10. 10. 2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1070/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 271/2009 hinsichtlich des Mindestgehalts an der Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus <i>Aspergillus niger</i> (CBS 109.713), und Endo-1,4-beta-Glucanase, gewonnen aus <i>Aspergillus niger</i> (DSM 18404), als Zusatzstoff in Futtermitteln für Legehennen (Zulassungsinhaber: BASF SE) ⁽¹⁾	L 295/49	11. 10. 2014
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
10. 10. 2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1071/2014 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Eier- und Geflügelfleischmarkts in Italien	L 295/51	11. 10. 2014
9. 10. 2014	Verordnung (EU) Nr. 1073/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Seezunge in den Gebieten VIIIa und VIIIb für Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 296/13	14. 10. 2014
9. 10. 2014	Verordnung (EU) Nr. 1074/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Rochen in den Unionsgewässern des Gebiets VIId für Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 296/15	14. 10. 2014
10. 10. 2014	Verordnung (EU) Nr. 1075/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Rochen in den Unionsgewässern der Gebiete VIII und IX für Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 296/17	14. 10. 2014
13. 10. 2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1076/2014 der Kommission über die Zulassung einer Zubereitung, die das Raucharomaextrakt 2b0001 als Futtermittelzusatzstoff für Hunde und Katzen enthält ⁽¹⁾	L 296/19	14. 10. 2014
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
7. 8. 2014	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1078/2014 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ⁽¹⁾	L 297/1	15. 10. 2014
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
14. 10. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1079/2014 der Kommission zur Festsetzung der bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz der Lagerbestände anzuwendenden Zinssätze für das Rechnungsjahr 2015 des EGFL	L 297/7 15. 10. 2014
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 699/2014 der Kommission vom 24. Juni 2014 über die Gestaltung des gemeinsamen Logos zur Identifizierung von Personen, die der Öffentlichkeit Arzneimittel zum Verkauf im Fernabsatz anbieten, und über die technischen, elektronischen und kryptografischen Anforderungen zur Überprüfung der Echtheit desselben (ABl. L 184 vom 25.6.2014)	L 297/41 15. 10. 2014
13. 10. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1081/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Europäischen Seehecht in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe für Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 298/1 16. 10. 2014
13. 10. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1082/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Schwarzen Degenfisch in den EU- und den internationalen Gewässern der Gebiete VIII, IX und X für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 298/3 16. 10. 2014
15. 10. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1083/2014 der Kommission zur Zulassung einer Zubereitung aus <i>Enterococcus faecium</i> DSM 7134 (Bonvital) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Sauen ⁽¹⁾	L 298/5 16. 10. 2014
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
15. 10. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1084/2014 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Diphosphaten (E 450) als Backtriebmittel und Säureregulator in Fertigteigen auf Hefebasis ⁽¹⁾	L 298/8 16. 10. 2014
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
14. 10. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1086/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Seeteufel in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe für Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 299/1 17. 10. 2014
14. 10. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1087/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Rochen in den Unionsgewässern der Gebiete IIa und IV für Schiffe unter der Flagge Dänemarks	L 299/3 17. 10. 2014
14. 10. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1088/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Butte in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe für Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 299/5 17. 10. 2014
16. 10. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1089/2014 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 367/2014 der Kommission zur Festsetzung der für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobeträge	L 299/7 17. 10. 2014
16. 10. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1090/2014 der Kommission zur Genehmigung von Permethrin als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 ⁽¹⁾	L 299/10 17. 10. 2014
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
16. 10. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1091/2014 der Kommission zur Genehmigung von Tralopyril als neuen Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 21 ⁽¹⁾	L 299/15 17. 10. 2014
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
16. 10. 2014	Verordnung (EU) Nr. 1092/2014 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Süßungsmitteln in bestimmten Brotaufstrichen aus Obst oder Gemüse ⁽¹⁾	L 299/19	17. 10. 2014
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
16. 10. 2014	Verordnung (EU) Nr. 1093/2014 der Kommission zur Änderung und Berichtigung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung bestimmter Farbstoffe in aromatisiertem gereiftem Käse ⁽¹⁾	L 299/22	17. 10. 2014
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 46/2014 des Rates vom 20. Januar 2014 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABI. L 16 vom 21.1.2014)	L 299/32	17. 10. 2014
15. 10. 2014	Verordnung (EU) Nr. 1096/2014 der Kommission zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Carbaryl, Procymidon und Profenofos in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾	L 300/5	18. 10. 2014
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
17. 10. 2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1097/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 479/2010 hinsichtlich der Mitteilungen der Mitgliedstaaten im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 300/39	18. 10. 2014